## **S 11 AS 10/06 ER**

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Nordrhein-Westfalen Sozialgericht Sozialgericht Sozialgericht

Sachgebiet Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung 11

Kategorie Beschluss

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 11 AS 10/06 ER

Datum 02.02.2006

2. Instanz

Aktenzeichen -Datum -

3. Instanz

Datum -

Der Antrag, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zur Erbringung von Leistungen der Grundsicherung f $\tilde{A}^{1}/_{4}$ r Arbeitsuchende  $\tilde{A}^{1}/_{4}$ ber den 31.10.2005 hinaus bis zum Eintritt der Bindungswirkung des Bescheides vom 14.11.2005 zu verpflichten, wird zur $\tilde{A}^{1}/_{4}$ ckgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten.

## Gründe:

I.

Der Antragsteller befand sich vom 10.05.2005 bis 31.10.2005 in einer Rehabilitationsma $\tilde{A}$  nahme in der Tr $\tilde{A}$  gerschaft der DRV Bund. W $\tilde{A}$  hrend dieser Zeit hatte er einen Anspruch auf  $\tilde{A}$  bergangsgeld ( $\tilde{A}$ ). Ab dem 02.11.2005 schloss sich eine weitere 16-w $\tilde{A}$  chige Rehabilitationsma $\tilde{A}$  nahme an, f $\tilde{A}$  deren Dauer die DRV Bund einen  $\tilde{A}$  -Anspruch verneinte. Die Antragsgegnerin erbrachte f $\tilde{A}$  die Zeit bis zum 31.10.2005 Arbeitslosengeld II (Alg II). Eine Weiterzahlung lehnte sie mit Bescheid vom 14.11.2005 unter Verweis auf  $\tilde{A}$  7 Abs. 4 Sozialgesetzbuch  $\tilde{A}$  - Zweites Buch  $\tilde{A}$  - Grundsicherung f $\tilde{A}$  Arbeitsuchende  $\tilde{A}$  - (SGB II) ab. Der hiergegen eingelegte Widerspruch ist noch nicht beschieden.

Am 31.01.2006 hat sich der Antragsteller an das Gericht gewandt und ausgef $\tilde{A}^{1}/_{4}$ hrt, die Leistungen der Antragsgegnerin seien gem $\tilde{A}_{\mathbb{Z}}$   $\tilde{A}_{\mathbb{Z}}$  25 Sozialgesetzbuch  $\hat{a}_{\mathbb{Z}}$  Zweites Buch  $\hat{a}_{\mathbb{Z}}$  Grundsicherung f $\tilde{A}_{\mathbb{Z}}$  Arbeitsuchende  $\hat{a}_{\mathbb{Z}}$  (SGB II) auch weiterhin zu leisten.

Der Antragsteller beantragt,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zur Erbringung von Leistungen der Grundsicherung f $\tilde{A}^{1}/_{4}$ r Arbeitsuchende  $\tilde{A}^{1}/_{4}$ ber den 31.10.2005 hinaus bis zum Eintritt der Bindungswirkung des Bescheides vom 14.11.2005 zu verpflichten.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurÃ1/4ckzuweisen.

Sie sieht angesichts der Dauer der Rehabilitationsmaà nahme keinen Anordnungsanspruch und verweist auf die (ihr gegenà 4ber und zu einem Erstattungsanspruch ergangenen) Bescheide der DRV Bund vom 12.12.2005.

Hinsichtlich der wesentlichen Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schrifts $\tilde{A}$ xtze und die  $\tilde{A}^{1}$ 4brige Gerichtsakte verwiesen.

II.

Der zulĤssige Antrag ist unbegründet.

Nach <u>ŧ 86 b Abs. 2 Satz 2</u> Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorlĤufigen Zustands in bezug auf ein streitiges RechtsverhĤltnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nĶtig erscheint. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt voraus, dass das geltend gemachte Begehren im Rahmen der beim einstweiligen Rechtsschutz allein mĶglichen und gebotenen summarischen Prļfung begrļndet erscheint (Anordnungsanspruch) und erfordert zusĤtzlich die besondere Eilbedļrftigkeit der Durchsetzung des Begehrens (Anordnungsgrund). Zudem darf eine Entscheidung des Gerichts in der Hauptsache nicht endgļltig (d.h. irreversibel) vorweg genommen werden (Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl., § 86 b, Rn. 31 m.w.N.).

dass <u>§ 7 Abs. 4 SGB II</u> auf Dauer nicht zur Anwendung kommt.

Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung von § 193 SGG.

Erstellt am: 28.06.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024